



PLANZEICHEN:

BAUGESTALTUNG :
 ALLGEMEINE BAURICHTUNG

NUTZUNGSSCHABLONE :

BAUGEBIET	ZAHL D. VOLLGESCHOSSE MAXIMAL
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHNEIGUNG
	DACHFORM

SONSTIGE FESTSETZUNGEN :

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG

Das Landesdenkmalamt - Archäologische Denkmalpflege in Freiburg ist zu benachrichtigen, falls bei Erdbauarbeiten Bodenfunde zutage treten. Ebenfalls hinzuzuziehen ist das Landesdenkmalamt, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder Ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG :
 § 5 Abs. 2, Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - § 51 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO

WR REINE WOHNGEBIETE
 (§ 3 Bau NVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG :
 (§ 5 Abs. 2, Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

II
04 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 GRUNDFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN :
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

NUR EINZEL - u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 BAUGRENZE 0 OFFENE BAUWEISE

VERKEHRSLÄCHEN :
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- GEHWEG
- FAHRBAHN
- BANKETT

FLÄCHEN FÜR VER.- u. ENDSORGUNGSANLAGEN :
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

UMFORMSTATION OBERIRDISCH
 UNTERIRDISCH

MIT GEH-, FAHR- und LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN :
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

EINHEIMISCHE STRÄUCHER und GEHÖLZE
 maximale HOHE 300m

SPIELPLATZ - BOLZPLATZ
 GRILLPLATZ MIT HÜTTE

STADT TRIBERG

Bebauungsplan Erweiterung "Ringmauerweg"

Lageplan M. 1:500

ANLAGE : 3
 FERTIGUNG : 5

PLANFERTIGER

Offenburg, den 22.1.96
WEISSRIEDER
INGENIEURBÜRO
FÜR DAS BAUWESEN
 OTTO-HAHN-STR. 77652 OFFENBURG
 Planer : MORG.
 Zeichner (inl) : MORG.

AUFSTELLUNG

Nach § Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986
 durch Beschluss des Gemeinderates
 vom 07.11.1995
 Aufstellung ortsüblich bekanntgemacht
 am 15.11.1995
 TribERG, den 08.11.1995

Der Bürgermeister :

BÜRGERBETEILIGUNG

Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1)
 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung
 am 15.11.1995

BETEILIGUNG DER TRÄGER

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 nach § 4 (1) BauGB am 15.11.1995 und
 06.03.1996

ENTWURF

Entwurf gebilligt und die Auslegung des
 Entwurfes in einer öffentlichen Sitzung
 am 22.01.1996 vom Gemeinderat beschlossen

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986
 in der Zeit vom 01.03.1996 bis 01.04.1996
 Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte
 am 23.02.1996

SATZUNG

Nach § 10 BauGB vom 08.12.1986 in
 Verbindung mit § 4 Abs. 1 (60)
 am 09.04.1996
 TribERG, den 10.04.1996

Der Bürgermeister :

ANZEIGE

Nach § 11 Abs. 3 BauGB vom 08.12.1986
 angezeigt am 05. JUNI 1996

BEKANNTMACHUNG

Durchführung des Anzeigeverfahrens und
 Auslegung nach § 12 ortsüblich am
 d. 2. AUG. 1996 bekanntgemacht

RECHTSKRÄFTIG

Nach § 12 BauGB vom 08.12.1986 durch
 die Bekanntmachung vom 02. AUG. 1996
 Öffentlich ausgelegt
 vom bis

TribERG im Schwarzwald, den

 Der Bürgermeister :